



INHALTSVERZEICHNIS

Verordnung zum Kostenersatz der Bezirksratsmitglieder für die Jahreskarte von öffentlichen Verkehrsmitteln	2
Prüfung zur Erlangung der ersten Jagdkarte	4
Grazer Marktordnung 2022, Änderung	5
Vorübergehende Richtlinien anlässlich der COVID-19-Pandemie zur Vorgehensweise bei bereits gewährten Förderungen	6
Entgelt-/Gebührenordnung Feuerwehr der Stadt Graz, Indexanpassung 2022	8
Richtlinie betreffend das Wohnkostenmodell für städtische Wohnheime	20
Richtlinie über die Einführung einer SozialCard	24
Nutzungsentgelte für Veranstaltungen in städtischen Park- und Grünanlagen, Indexanpassung 2022	27
Berufung auf ein Gemeinderatsmandat	29
Berufungen auf Bezirksratsmandate	30
Gemeinderatssitzung vom 17. Juni 2021.....	33
Gemeinderatssitzung vom 8. Juli 2021.....	33
Nachruf Annemarie Zdarsky, Zweite Präsidentin des Landtages Steiermark	33
Impressum	34

VERORDNUNG

GZ.: Präs-033505/2014/0002

Verordnung zum Kostenersatz der Bezirksratsmitglieder für die Jahreskarte von öffentlichen Verkehrsmitteln

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 20.01.2022 gemäß § 13a Abs. 1 Statut der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967 idF LGBl. Nr. 118/2021

§ 1 Anspruchsberechtigung

Bezirksratsmitglieder, die keine Funktion als Bezirksvorsteher/in oder Bezirksvorsteher-Stellvertreter/in ausüben, haben nach Maßgabe dieser Verordnung Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen zur Nutzung des öffentlichen Verkehrs in Graz.

§ 2 Gegenstand des Kostenersatzes

Der Kostenersatz bezieht sich auf eine nicht übertragbare Jahreskarte zur Nutzung des öffentlichen Verkehrs in der Zone 101 (Großraum Graz). Dabei ist es unerheblich, welche Jahreskarte für die Zone 101 erworben wurde (z.B. Jahreskarte Graz, Klima Ticket Österreich, Klimaticket Steiermark Classic).

§ 3 Höhe des Kostenersatzes

Ersetzt wird auf Antrag maximal der Kaufpreis der Verbundtarifkarte für die Zone 101 (Großraum Graz) zum Zeitpunkt des Kaufes.

Der Kostenersatz verringert sich um Förderungen der Jahreskarte Graz, deren Fördervoraussetzungen das Bezirksratsmitglied zum Zeitpunkt des Kaufes erfüllt.

Beginnt die Gültigkeit der erworbenen Jahreskarte nach der Angelobung des Bezirksratsmitgliedes, werden die Kosten für den gesamten Gültigkeitszeitraum erstattet. Beginnt die Gültigkeit der Jahreskarte vor der Angelobung, wird der anteilige Kaufpreis ab dem Zeitpunkt der Angelobung erstattet.

§ 4 Rückerstattung des Kostenersatzes

Nach Ende der Funktionsdauer als Bezirksratsmitglied oder bei Übernahme einer Funktion als Funktion als Bezirksvorsteher/in oder Bezirksvorsteher-Stellvertreter/in ist der Kostenersatz vom Bezirksratsmitglied anteilig an die Stadt Graz zurückzuerstatten.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem ihrer Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die gemäß § 13a Abs. 1 Statut der Landeshauptstadt erlassene Verordnung des Gemeinderates vom 03.07.2014, Präs-033505/2014/0001, außer Kraft.

Für die Bürgermeisterin:
Die Abteilungsleiterin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

KUNDMACHUNG

GZ.: A2/1-127552/2021/0001

Prüfung zur Erlangung der ersten Jagdkarte

Gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung der Stmk. Landesregierung vom 23.11.1964, LGBl. Nr. 356/1964 idF der Verordnung LGBl. Nr. 38/2017, wird kundgemacht, dass die Prüfung zur Erlangung der ersten Jagdkarte beginnend mit 10. Mai 2022 für Personen, die ihren Wohnsitz in der Stadt Graz haben, abgehalten wird.

Ansuchen um Zulassung zu dieser Prüfung müssen spätestens am 26.4.2022 beim Magistrat Graz, BürgerInnenamt, 8010 Graz, Schmiedgasse 26, Z. Nr. 302 – wo auch die Antragsformulare mit einer genauen Information aufliegen – einlangen.

Für die Bürgermeisterin:
Die Abteilungsleiterin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

VERORDNUNG

GZ.: A7-LM 091739/2021/0013

Grazer Marktordnung 2022, Änderung

Verordnung des Stadtsenates vom 16.01.2022, mit der die Grazer Marktordnung 2022 vom 05.11.2021 geändert wird.

Auf Grund § 62 (1) des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 130/1967, idF LGBl. Nr. 118/2021 i.V.m. § 1 (4) und Anhang A Z 1 der Geschäftsordnung für den Stadtsenat und §§ 289 (1) und 337 (1) GewO 1994 wird beschlossen:

In „Anlage II Punkt 2 – gemischte Märkte – Lendplatz“ wird folgender Punkt 3.3.2. hinzugefügt:
3.3.2. Am Sonntag von 09:00 bis 18:00 Uhr. Die Regelung nach Punkt 3.3.2. gilt in der Zeit vom 01.03.2022 bis 31.10.2022.

Für die Bürgermeisterin:
Die Abteilungsleiterin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

RICHTLINIE

GZ: Präs 020864/2017/0016

Vorübergehende Richtlinien anlässlich der COVID-19-Pandemie zur Vorgehensweise bei bereits gewährten Förderungen

Beschluss des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 20.01.2022, mit welchem der Geltungszeitraum der Richtlinien anlässlich der COVID-19-Pandemie zur Vorgehensweise bei bereits gewährten Förderungen bis einschließlich 31.12.2022 verlängert wird.

Aufgrund § 45 Abs. 6 Statut der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967 in der geltenden Fassung, wird beschlossen:

§ 1 Geltungszeitraum, Anwendungsbereich

- (1) Diese Richtlinien gelten bis einschließlich 31.12.2022.
- (2) Die in diesen Richtlinien enthaltenen Bestimmungen stellen vorübergehende Ergänzungen zu den in der [Förderungsrichtlinie](#) und der [Richtlinie für die Abrechnung von Förderungen](#) bereits bestehenden Regelungen¹ dar und sind ausschließlich auf jene bereits gewährten Förderungen², deren (Projekt)Umsetzung im Jahr 2020, 2021 bzw. 2022 aufgrund der COVID-19-Pandemie zur Gänze oder teilweise unmöglich geworden ist, anzuwenden.

§ 2 Ausdehnung der Förderungszeiträume

- (1) Die Förderungszeiträume betroffener Förderungen im Sinne des § 1 Absatz 2 können bis Ende 2023 ausgedehnt werden.
- (2) Über die von der Ausdehnung des Projektzeitraumes betroffenen Förderungen ist dem Stadtsenat durch die jeweilige Dienststelle gesammelt Anfang 2022 bzw. 2023 schriftlich zu berichten.

§ 3 Rückforderungen, Verwendung von Förderungsmittel, Auszahlungen, Förderungsabrechnung

- (1) Sofern sich die Umsetzung des geförderten Projektes lediglich in das Jahr 2022 bzw. 2023 verschiebt, fordert die Stadt Graz bereits getätigte (Förderungsmittel)Auszahlungen nicht zurück. Betroffene FörderungsnehmerInnen müssen diese Auszahlungen jedoch für die spätere Umsetzung des Projektes³ heranziehen.

¹ Sämtliche bestehenden Regelungen sind daher subsidiär unverändert anzuwenden. Insbesondere werden bestehende Regelungen über die Zuständigkeit für die Gewährung von Förderungen durch diese vorübergehenden Richtlinien nicht berührt.

² Unabhängig von der Höhe der gewährten Förderung.

³ Gegebenenfalls spätere Umsetzung des Projektes auf andere Art und Weise im Sinne des Absatzes 2 Ziffer 2 (siehe Seite 2).

- (2) Ausstehende Auszahlungen setzt die Stadt Graz solange vorläufig aus, bis FörderungsnehmerInnen
1. die ursprünglich geplante Umsetzung des geförderten Projekts wiederaufnehmen können oder
 2. die Umsetzung des geförderten Projektes auf eine andere Art und Weise⁴ möglich ist, ohne das Ziel bzw. den Zweck des Projekts zu verändern.

Sollte weder die ursprünglich geplante Umsetzung wiederaufgenommen werden können (Ziffer 1) noch die Umsetzung des geförderten Projektes auf eine andere Art und Weise möglich sein (Ziffer 2) bzw. das ursprünglich geförderte Projekt obsolet werden, können ausstehende Auszahlungen gegebenenfalls nachträglich im Sinne des Absatzes 3 (bzw. der Fußnote 7) getätigt werden.

- (3) Sofern die Umsetzung des geförderten Projektes ersatzlos entfallen muss, bleiben bereits gewährte Förderungen⁵ FörderungsnehmerInnen insofern erhalten, als deren Verwendung im Wege der Abrechnung der Förderung insbesondere⁶ für folgende Kosten entsprechend nachgewiesen⁷ wird:

- Kosten für vorbereitende Arbeiten
- Kosten, die im Zusammenhang mit der Absage bzw. Verzögerung der Umsetzung stehen (z.B. Kosten für Stornierungen)

Hinsichtlich jeglicher Kosten obliegt betroffenen FörderungsnehmerInnen jedoch die Schadensminderung.

Für die Bürgermeisterin:
Die Abteilungsleiterin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

⁴ z.B. in Form eines Online-Projektes.

⁵ Unabhängig davon, ob bereits (Förderungsmittel)Auszahlungen getätigt wurden.

⁶ Die Aufzählung ist beispielhaft, d.h. nicht abschließend.

⁷ Bei bereits getätigten Auszahlungen ergibt sich unter Umständen eine Differenz zwischen dem Betrag der getätigten Auszahlung und jenem Betrag, der im Wege der Abrechnung der Förderung aufgrund von Verwendungsnachweisen anerkannt wird. Sollte sich eine Differenz ergeben, kann es zu Rückforderungen der Förderung durch die Stadt Graz in Höhe dieser Differenz kommen. Bei ausstehenden Auszahlungen reduziert sich die in diesem Fall mögliche nachträgliche Auszahlung der Förderung um die Höhe dieser Differenz.

VERLAUTBARUNG

GZ.: F-006230/2005/0051

Entgelt-/Gebührenordnung für entgeltliche/gebührenpflichtige Hilfeleistungen bzw. Beistellungen von Geräten durch die Feuerwehr der Stadt Graz, in der Fassung der Indexanpassung 2022

Richtlinie des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 02.12.1993 in der Fassung der Gemeinderatsbeschlüsse vom 08.07.2004 bzw. 14.12.2013, mit der eine Entgelt-/Gebührenordnung der Feuerwehr der Stadt Graz für entgeltliche/gebührenpflichtige Hilfeleistungen bzw. Bestellungen von Geräten durch die Feuerwehr der Stadt Graz erlassen wird.

Gemäß § 11 der Entgelt-/Gebührenordnung der Feuerwehr der Stadt Graz erfolgt die Anpassung der Gebühren anhand der Teuerungsrate jeweils im Jänner des laufenden Jahres. Dabei ist als Richtwert die Steigerungsrate des Verbraucherpreisindex des Vorjahres heranzuziehen. Die notwendige Anpassung erfolgt selbständig durch die Abteilung Katastrophenschutz und Feuerwehr und ist Teil des Budgetbeschlusses.

Die mit Wirkung vom 01.01.2022 geltenden Entgelte werden daher gemäß § 11 der Entgelt-/Gebührenordnung der Feuerwehr der Stadt Graz in Verbindung mit §§ 45 Abs. 2 Ziffer 14 und Abs. 6 des Statutes der Landeshauptstadt Graz LGBl. Nr. 130/1967 idF. LGBl. Nr. 118/2021 wie folgt verlautbart:

§ 1

Diese Gebühren-/Tarifordnung findet keine Anwendung, wenn die Feuerwehr zur erbrachten Dienst-, Sach- oder Einsatzleistung auf Grund öffentlich-rechtlicher Bestimmungen verpflichtet war und nach diesen Rechtsvorschriften ein Kostenersatz nicht vorgesehen ist, sowie bei Einsätzen zur Abwendung einer akuten Gefahr für das Leben von Menschen. Soweit jedoch nach den einschlägigen Rechtsvorschriften ein Kostenersatz zu leisten ist (zum Beispiel im Rahmen der Nachbarschaftshilfe, bei schuldhafter Veranlassung einer unnötigen Ausrückung, bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Herbeiführung eines Umstandes, der einen Feuerwehreinsatz bedingt), wird dieser nach dieser Gebühren-/Tarifordnung berechnet.

§ 2

Die Gebühren/Entgelte gliedern sich in solche für Personalkosten, Gerätekosten und Verbrauchsgüter.

§ 3

- (1) Bei gebührenpflichtigen/entgeltlichen Hilfeleistungen, sonstigen Arbeitsleistungen oder Beistellungen mit Bedienungspersonal der Feuerwehr sind die Wegzeiten vom Standort der Feuerwehr zum Beistellungsort und zurück in die für die Berechnung maßgebende Zeit einzubeziehen, ebenso Wartezeiten und sonstige Unterbrechungen oder Behinderungen, die durch Verschulden des Zahlungspflichtigen oder seiner Organe entstehen.
- (2) Bei gebührenpflichtigen/entgeltlichen Hilfeleistungen, bei denen auf Grund gesetzlicher Grundlagen eine Pauschalgebühr nicht zulässig ist, müssen in jedem einzelnen Fall die tatsächlich erwachsenen Personal- und Materialkosten verrechnet werden.
- (3) Bei gebührenpflichtigen/entgeltlichen Hilfeleistungen, bei denen eine Verrechnung wie unter § 3 (2) nicht anzuwenden ist, wird nach Halb-Stundensätzen verrechnet.
- (4) Die Verrechnung erfolgt pro begonnener halber Stunde, anschließend je angefangene halbe Stunde.
- (5) Die Tagesgebühren/Tagesentgelte gelten für einmalige zusammenhängende Leistungen innerhalb eines Zeitraumes von 24 Stunden ab einer Einsatzzeit von fünf Stunden. Löst ein Feuerwehrfahrzeug ein anderes mit dem gleichen Gebührensatz ab, erfolgt die Verrechnung so, als ob ein Fahrzeug durchgehend in Betrieb gewesen wäre.
- (6) Werden Geräte und Ausrüstungsgegenstände von einem zu verrechnenden Einsatzfahrzeug entnommen, hat keine weitere Verrechnung zu erfolgen; dies gilt jedoch nicht für Verbrauchsmaterial. Vom Feuerwehrfahrzeug im Einzelfall zusätzlich mitgeführte Geräte und Ausrüstungsgegenständen sind zu verrechnen.

§ 4

- (1) Bei der Beistellung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen ohne Bedienungspersonal der Feuerwehr ist für die Berechnung jener Zeitraum maßgebend, den der Benützer - ohne Rücksicht auf die tatsächliche Benützungsdauer - im Besitze der beigestellten Gegenstände war. Die Berechnung erfolgt nach den im besonderen Teil enthaltenen Tarifsätzen.
- (2) Die Gebühr/das Entgelt für eine Beistellung ist mit dem halben Neuwert des beigestellten Gegenstandes nach oben begrenzt, wenn dieser in unbeschädigtem Zustand zurückgestellt wird.

§ 5

Für die Reinigung und Wiederinstandsetzung von Geräten und Ausrüstung nach besonderen Einsätzen (zum Beispiel Ölalarm, Wassereinsatz), die über das normale Maß hinausgeht, wird der dafür erbrachte Zeit- und Materialaufwand gesondert berechnet.

§ 6

Sofern für Dienst- und Sachleistungen in den nachfolgenden Tarifen keine Bemessungsgrundlage enthalten ist, ist unter sinngemäßer Anwendung vergleichbarer Positionen eine angemessene Gebühr/Entgelt einzuheben.

§ 7

Sofern in den „Besonderen Bestimmungen“ Pauschaltarife vorgesehen sind, haben diese anstelle der Verrechnung von Einzelposten Anwendung zu finden.

§ 8

Die Abteilung Katastrophenschutz und Feuerwehr ist berechtigt, von den festgesetzten Gebühren im Verhandlungswege abzuweichen, wenn dies zum Nutzen der Stadt Graz ist.

§ 9

Die Abteilung für Katastrophenschutz und Feuerwehr wird ermächtigt, neue Geschäftsfelder unter Einhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen zu eröffnen, wenn daraus eine Steigerung von Einnahmen erzielt werden kann. Das Einverständnis des zuständigen Stadtsenatsreferenten ist in diesen Fällen einzuholen.

§ 10

Wenn es erforderlich ist, wird die Abteilung für Katastrophenschutz und Feuerwehr ermächtigt, entsprechende Konzessionen zu erwirken, um den gewerberechtlichen Anforderungen zu entsprechen.

§ 11

Die Anpassung der Gebühren anhand der Teuerungsrate erfolgt jeweils im Jänner des laufenden Jahres. Dabei ist als Richtwert die Steigerungsrate des Verbraucherpreisindex des Vorjahres heranzuziehen. Die notwendige Anpassung erfolgt selbständig durch die Abteilung Katastrophenschutz und Feuerwehr und ist Teil des Budgetbeschlusses.

§ 12

Die Entgeltordnung tritt ab 01. Dezember 2013 in Kraft. Die Indexanpassung der Entgelte/Gebühren werden mit Wirksamkeit 01. Jänner 2022 festgelegt.

Gebühren und Bemessungsgrundlagen

Entgeltordnung 2022, Erhöhung gegenüber 2021 + 2,8 %

1. MANNSCHAFT (pro Person):

Pos.	Gegenstand	Kosten in € je Std.	Kosten in € je Tag	Anmerkungen
1.01	An Werktagen von 06:00 - 18:00 Uhr	60,74		
1.02	An Werktagen von 18:00 - 06:00 Uhr	91,12		
1.03	An Samstagen ab 12:00 Uhr, bzw. an Sonn- und Feiertagen von 00:00 – 24:00 Uhr	121,49		

2. FAHRZEUGE UND ANHÄNGER:

Pos.	Gegenstand	Kosten in € je Std.	Kosten in € ab 5 Std. bis je 24 Std.	Anmerkungen
2.01	Unter 1,5 t Gesamtgewicht (NF, MZF)	49,35	246,75	
2.02	1,5 t bis 3,5 t Gesamtgewicht (KDO, LKW, MZF, TIF, NF, MF)	77,59	387,95	
2.03	über 3,5 t Gesamtgewicht	105,81	529,06	
2.04	DLK 23-12	190,29	951,45	
2.05	TMB 54	352,46	1.762,30	
2.06	Gefahrgutfahrzeug (WAB-US)	239,68	1.198,40	
2.07	Öleinsatzfahrzeug (VF)	112,78	563,90	
2.08	Atemschutz- (WAB KS & MT), Tauch- fahrzeug	197,27	986,35	
2.09	GTLF	197,27	986,35	
2.10	HLF, VFZG, HÖRG, SBF, RLF	140,95	704,75	
2.11	LKW mit Kran bis 100 kN (WAF, Stapler, Radlader)	112,78	563,90	
2.12	SRF/WLF	197,27	986,35	
2.13	WAB Kran	140,95	704,75	
2.14	Alle sonstigen WAB inkl. Trägerfahr- zeug, nur Kran Begleitfahrzeug	140,95	704,75	

2.15	Anhänger 750 bis 3.500 kg Nutzlast, Deko-Anhänger, Pumpen- und Stromanhänger, Atemschutzanhänger	69,03	345,15	
------	--	-------	--------	--

Anm. zu Pos. 2.01 bis 2.15: Die Berechnung der Besetzung der Fahrzeuge erfolgt gesondert nach den Pos. 1.01 bis 1.03. Hinsichtlich eingesetzter Geräte bzw. Ausrüstungsgegenstände wird auf Art. IV Abs. 6 verwiesen. Trägerfahrzeuge mit entsprechendem Container bzw. Sattelaufleger (z.B. Öl, GSF, Atem) werden wie die Sonderfahrzeuge behandelt.

3. LÖSCHGERÄTE, AUSPUMPGERÄTE, MASCHINEN UND ANDERE GERÄTE MIT MOTORISCHEM ANTRIEB:

Pos.	Gegenstand	Kosten in € je Std.	Kosten in € ab 5 Std. bis je 24 Std.	Anmerkungen
3.01	Kübelspritze, Feuerpatsche, tragbare Feuerlöscher Waldbranddrucksack (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D)	7,05	35,26	
3.02	E-Trennschleifer (Trennscheiben nach Tarif D), E-Bohrmaschine, E-Fasspumpe, E-Säge, E-Bohrhammer, Nebelmaschine (inkl. Flüssigkeit)	21,16	105,78	
3.03	Hochleistungslüfter; Tauchpumpe unter 1000 l/min, Wassersauger; Außenbordmotor bis 15 kW(20 PS), Motorkettensäge, Ölumfüllpumpe, Rettungssäge, Heizkanone	28,17	140,85	
3.04	Tauchpumpe von 1000 l/ min bis 2000 l/min, Außenbordmotor über 15 kW bis 30 kW (20 PS bis 40 PS), Schmutzwasserpumpe und Tragkraftspritze bis 1000 l/min, Stromerzeuger bis 5 kVA	35,26	176,30	
3.05	Tauchpumpe über 2000 l/min, Außenbordmotor über 30 kW (40 PS), Auspumpaggregat und Tragkraftspritze über 1000 l/min, Stromerzeuger 5 kVA bis 12 kVA	35,26	176,30	

Anm. zu Pos. 3.01 bis 3.05: Bei Anwendung der Tagessätze zu diesen Tarifposten ist für Geräte mit Antrieb durch Verbrennungsmotoren der verbrauchte Treibstoff im Sinne der Bestimmungen des Tarifs D gesondert zu verrechnen.

4. LEITERN:

Pos.	Gegenstand	Kosten in € je Std.	Kosten in € ab 5 Std. bis je 24 Std.	Anmerkungen
4.01	Tragbare Leitern	14,08	70,42	

5. SCHLÄUCHE:

5.01	Druck- und Saugschlauch - C, B, A		14,08	Für jeden weiteren Tag 7,05
5.02	Spezialschläuche (z.B. öl- und säurefest)		14,08	Für jeden weiteren Tag 7,05

6. SCHLAUCHZUBEHÖR:

Pos.	Gegenstand	Kosten in € je Std.	Kosten in € bis je 24 Std.	Anmerkungen
6.01	Hydrantenschlüssel, Kupplungsschlüssel, Schutzkorb für den Saugkopf, Schlauchbinde, Schlauchträger, Übergangsstück		7,05	
6.02	Saugkopf, Strahlrohr (alle Größen)		7,05	
6.03	Verteiler, Zumischer		7,05	
6.04	Unterflurhydrantenstandrohr mit Schlüssel, Schaumrohr - Schwertschaum, Schaumrohr - Mittelschaum, Schlauchbrücke		28,17	

7. ATEMSCUTZGERÄTE:

Pos.	Gegenstand	Kosten in € je Std.	Kosten in € ab 5 Std. bis je 24 Std.	Anmerkungen
7.01	Atemmaske (Filter nach Tarif D), Maske ohne Reinigung	7,05	35,25	
7.02	Pressluftatmer, komplett (ohne Pressluft), Sauerstoffschutzgerät (ohne Sauerstoff und Alkalipatrone),	28,17	140,84	
7.03	Füllen einer Pressluftflasche			
7.03.01				0,4 bis 0,6 l 200 bar 1,50
7.03.02				1 bis 2 l 200 bar 1,50
7.03.03				4 l 200 bar 7,05
7.03.04				7 l 200 bar 7,05
7.03.05				10 l 200 bar 14,08
7.03.06				12 l 200 bar 14,08
7.03.07				15 l 200 bar 14,08
7.03.08				6 bis 7 l 300 bar 14,08
7.03.09				50 l 200 bar 41,30
7.04	Reinigen von Schutzanzügen	27,76	138,78	

Anm.: Ein Verleih von Atemschutzgeräten ohne Bedienungsmannschaft ist grundsätzlich verboten; die Berechnung der Mannschaft erfolgt nach den Pos. 1.01 – 1.03.

8. BELEUCHTUNGSGERÄTE:

Pos.	Gegenstand	Kosten in € je Std.	Kosten in € ab 5 Std. bis je 24 Std.	Anmerkungen
8.01	Handscheinwerfer, Arbeitsscheinwerfer (mit Stativ und Kabel), Unterwasserscheinwerfer, Kabeltrommel	14,08	70,40	

9. WERKZEUGE U. SONSTIGE EINSATZGERÄTE:

Pos.	Gegenstand	Kosten in € je Std.	Kosten in € ab 5 Std. bis je 24 Std.	Anmerkungen
9.01	Abseilgerät (SAL)		55,20	
9.02	Absperrmaterial, komplett		21,15	
9.03	Autogen-Schweiß- und Schneidegerät (ohne Gas)		14,08	
9.04	Beil (Hammer, Spitz) Bergungswerkzeug		14,08	
9.05	Drahtseil, je 10 m (z.B. Abschlepp- und Sicherungsseile bis Ø16 mm)		7,05	
9.06	Eimer		2,83	
9.07	Greifzug	14,08	70,40	
9.08	Hacke - Feuerwehrbeil		7,05	
9.09	Haken (Ausräum-, Feuer-, Forst-), Hammer		7,05	
9.10	Arbeitsleine		7,05	
9.11	Hebegerät (mechanisch - Handwinde)		14,08	
9.12	Hebekissen, Hebeballon, Arbeitsdruck über 1 bar (Luft nach Tarif D)	35,26	176,30	
9.13	Hebekissen, Hebeballon, Arbeitsdruck unter 1 bar (Luft nach Tarif D)	42,25	211,25	
9.14	Leine (Rettungsleine)		7,05	
9.15	Megaphon (ohne Batteriekosten), Blinkleuchten		7,05	
9.16	Baufolie 2 x 50 m			je lfm 0,89
9.17	Pölzapparat (Graben- und Deckenstütze)		7,05	
9.18	Pressluft-, Trenn- und Meißelhammer (ohne Pressluft)	14,08	70,40	
9.19	Pressluftbohrer	14,08	70,40	
9.20	Schäkel		7,05	
9.21	Schaufel, Krampen, Piassavabesen, Handsäge, Astsäge		7,05	
9.22	Schleppstange		7,05	
9.23	Seilrolle, Umlenkrolle		7,05	

9.24	Sprungpolster	70,42	352,09	
9.25	Krankentrage (Bergetuch)		14,08	
9.26	Transportroller, Rangierroller		14,08	
9.27	Werkzeug klein (Handwerkzeug je Stk.)		7,05	
9.28	Werkzeugkiste komplett		14,08	
9.29	Zelt bis 10 Mann		125,35	(zuzgl. Reinigungsgebühr)

10. PERS. AUSTRÜSTUNG - SCHUTZBEKLEIDUNG:

Pos.	Gegenstand	Kosten in € je Std.	Kosten in € ab 5 Std. bis je 24 Std.	Anmerkungen
10.01	Feuerwehrgurt		14,08	
10.02	Hitzeschutzanzug	14,08	70,40	
10.03	Hitzeschutzhandschuhe oder Hitzeschutzhaube		14,08	
10.04	Schutzbekleidung Schutzstufe 1: Brandschutzbekleidung, Einsatzbekleidung Reinigung nach Artikel V		28,17	
10.05	Schutzbekleidung Schutzstufe 2: Teilschutzbekleidung leichter Kontaminationsschutz (nicht gasdicht) Leichter Hitzeschutz (therm. Strahlung)	35,26	176,30	
10.06	Schutzbekleidung Schutzstufe 3, Vollschutzbekleidung Schwerer Kontaminationsschutz (gasdicht), Schwerer Hitzeschutz (Flammen)	110,14	550,70	
10.07	Stiefel (Gummi) kurz oder lang		14,08	
10.08	Wathose		28,17	

11. WASSERDIENST:

Pos.	Gegenstand	Kosten in € je Std.	Kosten in € ab 5 Std. bis je 24 Std.	Anmerkungen
11.01	Anker, Ankerseil, Arbeitsleine		7,05	
11.02	Motorzille (Kraftstoff nach Tarif D)	35,26	176,30	
11.04	Schiffshaken		7,05	
11.05	K-Boot (Jetboot) (Kraftstoff nach Tarif D)	281,88	1.409,40	
11.06	Rettungsring (samt Leine)		7,05	
11.07	Ruder		7,05	
11.08	Schlauchboot (ohne Motor)	28,17	140,84	
11.09	Schlauchboot (mit Motor) (Kraftstoff nach Tarif D)	43,78	218,91	
11.10	Rettungsweste	7,05	35,25	
11.11	Taucheranzug (trocken) komplett		110,14	

11.12	Taucheranzug (nass) komplett		70,42	
11.13	Zille (Holz) komplett ohne Motor	28,17	140,84	

Anm.: Die Beistellung eines Motorbootes erfolgt nur mit Bedienungsmannschaft (Schiffsführer); die Berechnung hierfür erfolgt gesondert nach den Pos. 1.01 – 1.03.

12. FERNMELDEEINRICHTUNGEN:

Pos.	Gegenstand	Kosten in € je Std.	Kosten in € ab 5 Std. bis je 24 Std.	Anmerkungen
12.01	Handfunkgerät		27,78	

13. EINSATZGERÄTE FÜR GEFÄHRLICHE STOFFE:

Pos.	Gegenstand	Kosten in € je Std.	Kosten in € ab 5 Std. bis je 24 Std.	Anmerkungen
13.01	Deko – Plane Tychem F 4,0 m x 4,0 m (RLF)			460,25
13.02	Otter Wanne 100 x 100 x 25 Otter Wanne 60 x 60 x 25			279,32 231,58
13.03	Explosimeter, Gasspürgerät (Prüfröhrchen als Verbrauchsmaterial)	21,16	105,78	
13.04	Denios leitfähiges Fass 25 l Denios leitfähiges Fass 75 l			193,11 214,56
13.05	Strahlenmessgerät	21,16	105,78	
13.06	Auffang-Rinne Edelstahl 4-teilig	7,05	35,25	
13.07	Chemiegummistiefel			101,57
13.08	Edelstahlbehälter (rund) mit Deckel	35,26	176,30	
13.09	Eimer, Edelstahl 10 l		14,08	
13.10	Fass-Pumpe Flux ex-gesch. m. Zubehör	35,26	176,30	
13.11	Handmembranpumpe Edelstahl	21,16	105,78	
13.12	Handumfüllpumpe	21,16	105,78	
13.13	Einwegschutzanzug			31,69
13.14	Chemieschutzanzug Stufe 2			190,45
13.15	Denios Ölsperre 300 x 18 cm Ölsperre Trijopa 160 x 18 cm			284,40 76,17
13.16	Schlauchquetschpumpe, EEx Umfüllpumpe	70,52	352,60	
13.17	Pauschale für alle übrigen Messgeräte (z.B. Mehrgasmessgerät)	21,16	105,78	
13.18	Schadstoffanalysegerät	70,52	352,60	

14. TARIF FÜR PAUSCHALIERTE BEISTELLUNGEN UND EINSATZLEISTUNGEN:

Pos.	Gegenstand	Kosten in € je Std.	Kosten in € ab 5 Std. bis je 24 Std.	Anmerkungen
14.01	Pauschalentgelt für die Hilfeleistung bei defekten Aufzügen			pro Einsatz 345,61
14.02	Wassertransport nur Tanklöschfahrzeug (GTLF) mit Fahrer (Pauschale)			je Fahrt 271,00 bis zu 10.000 l
14.03	Lagergebühr für die Aufbewahrung von <ul style="list-style-type: none"> - Treibstoffen und Flüssigkeiten pro Kanister (20 Liter), bzw. bis Mengen von 100 Liter - Gerätschaften wie Kleinfahrzeuge (Moped, Fahrrad, etc.) oder - Handelswaren pro Einheit (z.B. Zementsäcke, div. Ladegut, etc.) 		7,05	
14.04	Simultan-Dolmetschanlage Übersetzungskabine			bis 3 Tage 493,39 für jeden weiteren Tag 70,52
14.05	Simultan-Dolmetschanlage - 45 Stk. Übersetzungsempfänger inkl. Batterien			bis 3 Tage 251,36 für jeden weiteren Tag 42,25
14.06	Simultan-Dolmetschanlage - Delegiertensprechstellen (bis zu 10 Stk.) je Stück			bis 3 Tage 14,08 für jeden weiteren Tag 7,05
14.07	Simultan-Dolmetschanlage - Videoübertragungstechnik für eine dritte Übersetzungssprache			bis 3 Tage 281,91 für jeden weiteren Tag 42,25
14.08	Simultan-Dolmetschanlage - Mikrofonverstärkeranlage und zwei Funkmikrophone bei Saalbeschallung			bis 3 Tage 281,91 für jeden weiteren Tag 42,25
14.09	Simultan-Dolmetschanlage - Vorbereitung ohne Anreise und ohne Inbetriebnahme			140,95
14.10	1 Techniker	81,31		Werktag 06:30 bis 14:30 Uhr
14.11	1 Techniker	121,98		Werktag 14:30 bis 22:00 Uhr
14.12	1 Techniker	162,61		Werktag 22:00 bis 06:30 Uhr
14.13	1 Techniker	121,98		Samstag 06:30 bis 22:00 Uhr

14.14	1 Techniker	162,61		Samstag 22:00 bis 00:00 Uhr
14.15	1 Techniker	162,61		Sonn- und Feiertag 00:00 bis 24:00 Uhr

Anm. zu den Pos. 14.04 bis 14.15: Die zusätzlichen Kosten für den Transport der Übersetzungskabinen durch eine Transportfirma übernimmt der Veranstalter.

14.16	Brandschutzcoaching für Schulen, Betriebe uam.			
14.16.01	Sockelbetrag (weiterführende Maßnahmen je nach Personal- und Materialaufwand)			430,56
14.16.02	Löschübung zusätzlich (je nach Personenanzahl)			151,27 bis 581,83
14.16.03	Fahrzeugzurverfügungstellung			174,53 bis 1.280,00
14.16.04	Räumungsübung groß			58,20 bis 465,47

15. TARIF FÜR BRANDMELDEANLAGEN

Pos.	Gegenstand	Kosten in € je Std.	Kosten in € ab 5 Std. bis je 24 Std.	Anmerkungen
15.01	Feuerwehrbediengebühren monatlich			70,52
15.01.01	Lizenzgebühr, Auswertezentrale monatlich pro angeschalteter Brandmeldeanlage			37,64
15.02	Ein- oder Abschaltung je Fall			126,87
15.03	Brandmelder - Fehl- und Täuschungsalarmierung			Mind. 536,13 bzw. nach Aufwand entsprechend der alarmplanmäßigen Ausrückung. In begründbaren Sonderfällen kann bei Vorhandensein einer Betriebsfeuerwehr der Tarif zur Gänze erlassen werden.
15.04	Gebühr für Anschaltung einer Übertragungseinrichtung an die Telenotauswertezentrale monatlich			114,76
15.05	Gebühr für Anschaltung einer Liftnotrufeinrichtung an die Telenotempfangszentrale, monatlich			34,90

16. TARIF FÜR VERBRAUCHSMATERIALIEN:

16.1	Kraftstoffe, Öle, Reinigungsmittel (z.B. Benzin, Gemisch, Dieselmotorkraftstoff, Motoröl, Petroleum)			Die Berechnung erfolgt zu Tagespreisen
16.2	Pölmaterial (z.B. Gerüstklammer, Holz jeder Art)			Berechnung erfolgt zu Tagespreisen bzw. nach erhobenen Preisen Stand 2019
16.3	Atemschutzmaterial (z.B. Alkalipatrone für Sauerstoffschutzgerät, Alkalipatrone für Tauchgerät, Atemfilter, Fluchthauben)			Berechnung erfolgt zu Tagespreisen bzw. nach erhobenen Preisen Stand 2019
16.4	Sonstiges Verbrauchsmaterial (z.B. Dissougas, Kohlensäure, Löschpulver, Netzmittel, Bindemittel jeder Art, Ölsaugmaterial (Sorbtücher, -watte, -netzsperr), Sägespäne, Torfmüll, Pressluft, Sauerstoff - med. rein, Prüfröhrchen, Schaummittel, Stickstoff, Trennscheiben, Sandsäcke, Türschlösser, usw.)			Berechnung erfolgt zu Tagespreisen bzw. nach erhobenen Preisen Stand 2022

Für die Bürgermeisterin:
Die Abteilungsleiterin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

RICHTLINIE

GZ.: A5-006179/2005/0005

Richtlinie betreffend das Wohnkostenmodell für städtische Wohnheime

Beschluss des Gemeinderates vom 14.06.2012 in der Fassung der Dringlichkeitsverfügung des Stadtsenats vom 15.10.2021 betreffend das Wohnkostenmodell für städtische Wohnheime:

Auf Grund des § 45 Abs. 2 Ziff. 14 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967, idF LGBl. Nr. 114/2020 wurde beschlossen:

- (1) Zu den städtischen Wohnheimen zählen das Männerwohnheim in der Rankengasse 24 sowie das Frauenwohnheim in der Hüttenbrennergasse 41. Die Unterbringung im städtischen Männerwohnheim erfolgt in Zweibettzimmern. In jedem Stockwerk gibt es gemeinschaftliche Küchen sowie Sanitäreinrichtungen und es steht den Bewohnern ein Aufenthaltsraum zur Verfügung.
- (2) Im städtischen Frauenwohnheim erfolgt die Unterbringung in Wohngemeinschaften mit Ein- und Zweibettzimmern bzw. in Mutter-Kind-Einheiten. Jede Wohngemeinschaft bzw. -einheit ist mit einer eigenen Küche, Dusche und WC ausgestattet. Darüber hinaus gibt es einen Aufenthaltsraum, Spielzimmer und einen Kinderspielplatz im Freien.
- (3) Die sozialen Betreuungs- und Dienstleistungsangebote umfassen die Beratung in persönlichen, finanziellen und rechtlichen Angelegenheiten, psychologische Beratung und Behandlung, medizinische Diagnostik – Gesundheitsberatung, Unterstützung bei pflegerischen und hygienischen Maßnahmen, Unterstützung bei der Wohnungs- und Arbeitssuche.
- (4) Für die Erbringung dieser umfassenden Dienstleistungen stehen den Bewohner:innen im städtischen Frauen- und Männerwohnheim ein multiprofessionelles Team (Sozialarbeiterinnen, Klinische Psychologinnen, Sozialpädagoginnen, Sozialbetreuerinnen, Heimbetreuer:innen) sowie zwei Konsiliarpsychiater:innen zur Verfügung.
- (5) Dem Konzept nach legen die Bewohner:innen für die Dauer ihres Aufenthalts bestimmte Sparanteile auf die Seite, diese werden von den Wohnheimen verwaltet, dienen vor allem dazu, die üblicherweise sehr hohen Wohneinstiegskosten zu bewältigen und werden den Bewohner:innen bei Auszug ausbezahlt. Die Wohnheime arbeiten eng mit anderen Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe sowie mit unterschiedlichen Referaten des Sozialamtes zusammen.

Erläuterungen zum Wohnkostenmodell „Wohnen im Männer- und Frauenwohnheim der Stadt Graz“:

- (1) Bis zu einem Haushaltseinkommen (HHEK) in Höhe von € 700,- werden keine Wohnheimkosten verrechnet. Ab einem HHEK von € 700,- bis zu einer Höhe, die dem derzeitigen Richtsatz entspricht, kommen € 25,- Wohnheimkosten pro Monat zur Verrechnung. Ab einem HHEK über dem Richtsatz werden € 50,- Wohnheimkosten berechnet. Die Wohnheimkosten sind nicht rückerstattbar.
- (2) Sobald das HHEK den Standard für den Lebensunterhalt laut StSUG übersteigt, (= mehr als € 587,76 für Alleinstehende) sind Sparanteile zwischen 10 und max. 20% des HHEK zu berechnen (siehe dazu: tabellarische Übersicht zum Sparanteil).
- (3) Ab einem HHEK über dem jeweiligen Richtsatz gem. StSUG wird der Sparanteil mit 20% gedeckelt.
- (4) Die Berechnung des Haushaltseinkommens erfolgt nach den Bestimmungen des Steiermärkischen Sozialunterstützungsgesetzes, d.h. als Einkommen gelten grundsätzlich alle Einkünfte, die der/dem Bewohner:in zufließen.

Ausnahme: Der Aufschlag für Kinder wird nur zu 40% ins verfügbare Einkommen einberechnet.

Tabelle: Aufschlag Minderjährige sowie Zuschlag und Anrechnung für WKM, 2022

Anzahl Kinder	Aufschlag (MJ+Zuschlag)	für WKM angerechnet (40%)
1	€ 322,72	€ 129,09
2	€ 616,11	€ 246,44
3	€ 880,15	€ 352,06
4	€ 1.080,63	€ 432,25
5	€ 1.281,11	€ 512,44

Tabelle: Wohnkostenmodell neu, tabellarische Übersicht zu Wohnkosten und Sparanteil, 2022

Maximal € 50.00				
	Wohnheimkosten %	Wohnheimkosten €	Sparanteil % MINIMUM	Sparanteil €
590,00 €	0 %	0,00 €	10 %	59,00 €
600,00 €	0 %	0,00 €	10 %	60,00 €
610,00 €	0 %	0,00 €	10 %	61,00 €
620,00 €	0 %	0,00 €	10 %	62,00 €
630,00 €	0 %	0,00 €	10 %	63,00 €
640,00 €	0 %	0,00 €	10 %	64,00 €
650,00 €	0 %	0,00 €	10 %	65,00 €
660,00 €	0 %	0,00 €	10 %	66,00 €
670,00 €	0 %	0,00 €	12,5 %	83,75 €
680,00 €	0 %	0,00 €	12,5 %	85,00 €
690,00 €	0 %	0,00 €	12,5 %	86,25 €
700,00 €	50 %	25,00 €	12,5 %	87,50 €
710,00 €	50 %	25,00 €	12,5 %	88,75 €
720,00 €	50 %	25,00 €	12,5 %	90,00 €
730,00 €	50 %	25,00 €	12,5 %	91,25 €
740,00 €	50 %	25,00 €	12,5 %	92,50 €
750,00 €	50 %	25,00 €	12,5 %	93,75 €
760,00 €	50 %	25,00 €	12,5 %	95,00 €
770,00 €	50 %	25,00 €	15 %	115,50 €
780,00 €	50 %	25,00 €	15 %	117,00 €
790,00 €	50 %	25,00 €	15 %	118,50 €

800,00 €	50 %	25,00 €	15 %	120,00 €
810,00 €	50 %	25,00 €	15 %	121,50 €
820,00 €	50 %	25,00 €	15 %	123,00 €
830,00 €	50 %	25,00 €	15 %	124,50 €
840,00 €	50 %	25,00 €	15 %	126,00 €
850,00 €	50 %	25,00 €	15 %	127,50 €
860,00 €	50 %	25,00 €	15 %	129,00 €
870,00 €	50 %	25,00 €	15 %	130,50 €
880,00 €	50 %	25,00 €	17,5 %	154,00 €
890,00 €	50 %	25,00 €	17,5 %	155,75 €
900,00 €	50 %	25,00 €	17,5 %	157,50 €
910,00 €	50 %	25,00 €	17,5 %	159,25 €
920,00 €	50 %	25,00 €	17,5 %	161,00 €
930,00 €	50 %	25,00 €	17,5 %	162,75 €
940,00 €	50 %	25,00 €	17,5 %	164,50 €
950,00 €	50 %	25,00 €	17,5 %	166,25 €
960,00 €	50 %	25,00 €	17,5 %	168,00 €
970,00 €	50 %	25,00 €	17,5 %	169,75 €
980,00 €	50 %	25,00 €	17,5 %	171,50 €
über Höchstsatz				
990,00 €	100 %	50,00 €	20 %	198,00 €

Für die Bürgermeisterin:
Die Abteilungsleiterin der Präsidualabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

RICHTLINIE

GZ.: A5-142055/2021/0001

Richtlinie über die Einführung einer SozialCard

Richtlinie des Gemeinderates vom 20.09.2012 in der Fassung vom 20.01.2022 über die Einführung einer SozialCard und Ersatz der MobilitätsCard.

Auf Grund des § 45 Abs. 1 und Abs. 2 Z 14 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 130/1967 i.d.F. LGBl. Nr. 118/2021 wird beschlossen:

Grundsätzliche Voraussetzungen für den Erhalt einer SozialCard sind:

- 1) Vollendung des 18. Lebensjahres
- 2) Hauptwohnsitz in Graz seit zumindest 12 Monaten
- 3) Österreichische StaatsbürgerInnen oder ausländische Personen mit einem über 3 Monate hinaus gültigen Aufenthaltstitel
- 4) Nachweis über geringes Einkommen (alternativ) durch:
 - a. Nachweis über Befreiung von Rundfunkgebühren durch die GIS
 - b. Nachweis über Lebensunterhaltsleistungen der Stmk. Sozialhilfe bzw. bedarfsorientierten Mindestsicherung oder Lebensunterhaltsleistungen nach dem Stmk. Behindertengesetz
- 5) Die unterzeichnete Integrationserklärung der Stadt Graz (Drittstaatsangehörige, Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte mit erstmaliger Meldung des Hauptwohnsitzes in Graz nach dem 01.01.2016)

Für Drittstaatsangehörige gelten ab 1.1.2018 zusätzlich folgende, ergänzende Regelungen:

- 6) Anspruch auf eine Sozialcard haben Drittstaatsangehörige erst nach einem rechtmäßigen Aufenthalt von zumindest 5 Jahren im Hoheitsgebiet von Österreich, davon 12 Monate Hauptwohnsitz Graz. Die Voraussetzung rechtmäßiger Aufenthalt von zumindest 5 Jahren im Hoheitsgebiet entfällt, wenn:
 - a. ein entsprechendes, positiv abgelegtes, Sprachniveau (Erreichen des Sprachniveaus A2) und
 - b. ein absolvierter Wert/Orientierungskurs vorgewiesen werden kann.

Grundsätzliche Ausschlussgründe für den Erhalt einer SozialCard sind:

- 1) AsylwerberInnen und andere Personen, die Leistungen nach dem Steiermärkischen Betreuungsgesetz geltend machen können
- 2) SchülerInnen, Lehrlinge, StudentInnen
- 3) Zivildienstler und Präsenzdienstler
- 4) Ausländische Personen, die keinen über drei Monate hinaus gültigen Aufenthaltstitel haben.

InhaberInnen der SozialCard sind grundsätzlich zum Bezug folgender Leistungen - sofern diese Leistungen von den jeweiligen Institutionen/Einrichtungen angeboten werden können - berechtigt:

- 1) Erhalt der Berechtigung zum Bezug einer ermäßigten **Jahreskarte der Graz Linien** um derzeit € 50,00 pro Person und Jahr (wird durch die Graz Linien administriert und eingehoben); (€ 60,00 mit Schloßbergbahnbenützung).
- 2) Bezug finanzieller Unterstützung aus einer Schulaktion des Sozialamtes (Durchführungszeitraum September)
- 3) Bezug eines Energiekostenzuschusses (vormals Heizkostenzuschuss) des Sozialamtes
- 4) Bezug finanzieller Unterstützungen aus einer Weihnachtsbeihilfenaktion des Sozialamtes (Durchführungszeitraum der Aktionen zu Pkt. 3 und Pkt. 4 wird mit dem Sozialamt festgelegt)
- 5) Teilnahme an der Aktion „**Österreich Tafel**“
- 6) Teilnahme an der Aktion „**Hunger auf Kunst und Kultur**“
- 7) Einkaufsmöglichkeit in den **Vinzi-Märkten**
- 8) verschiedenste Ermäßigungen wie z.B. Eintritt in die Grazer Freibäder

Energiekostenzuschuss und Weihnachtsbeihilfe

Die Höhe des **Energiekostenzuschusses** beträgt Euro 100,00 pro Haushalt.

Die Höhe der **Weihnachtsbeihilfe** beträgt Euro 50,- pro Haushalt. Ab der 4. Person erhöht sich der Betrag um Euro 10,- pro weiterer Person.

Personen, die eine dauerhaft gültige SozialCard besitzen, das sind jene, die das Regelpensionsalter bereits erreicht haben und deren Einkommen sich nicht mehr verändert, erhalten den Energiekostenzuschuss und die Weihnachtsbeihilfe direkt (d.h. ohne Antrag) auf ihr Konto angewiesen.

Die SozialCardinhaberInnen werden vom Fachbereich Finanzen und Budget rechtzeitig über die genaue Vorgangsweise in einem ausführlichen Informationsschreiben aufgeklärt.

Bezugsberechtigt sind ab dem Jahr 2022 Haushalte, die in den definierten Zeiträumen zumindest eine gültige SozialCard besitzen.

SozialCardinhaberInnen, die sich in stationären Einrichtungen (z.B.: Orden, Wohnungsloseneinrichtungen, Pflegeheime, etc.) befinden, minderjährige Kinder, die aufgrund ihrer körperlichen oder geistigen Beeinträchtigung eine SozialCard erhalten haben sowie Personen mit Alterspensionsbezug, die im gemeinsamen Haushalt mit ihren Kindern leben, sind nicht Zielgruppe des Energiekostenzuschusses.

Minderjährige Kinder, die aufgrund ihrer körperlichen oder geistigen Beeinträchtigung eine SozialCard erhalten haben sowie Personen mit Alterspensionsbezug, die im gemeinsamen Haushalt mit ihren Kindern leben, sind ebenfalls nicht Zielgruppe der Weihnachtsaktion.

Schulaktion

Die Höhe der Unterstützungsleistung beträgt pro schulpflichtigem Kind bzw. Kindern, die die allgemeine Schulpflicht bereits erfüllt haben, jedoch weiterhin eine Schule besuchen und dies durch Vorlage des letzten Jahreszeugnisses bzw. einer Schulbesuchsbestätigung nachweisen können, Euro 60,-. Eine Onlinebeantragung zur Teilnahme an der Aktion ist nicht notwendig.

Es ist vorgesehen, die Schulaktion 2021, in Form von Mehrzweckgutscheinen durchzuführen, um die widmungsgemäße Verwendung des Zuschusses zu gewährleisten

Kleinkinderzuschuss

- 1) Unterstützt werden Eltern mit kleinen Kindern, die das schulpflichtige Alter noch nicht erreicht haben. Bezugsberechtigt sind nur SozialCardinhaberInnen.
- 2) Pro Kind werden die anspruchsberechtigten Erziehungsberechtigten, die mit den Kindern im gemeinsamen Haushalt leben und dort per Hauptwohnsitz gemeldet sind, Euro 40,- erhalten.
- 3) Es ist vorgesehen, den Kleinkinderzuschuss in Form von zweckgebundenen Mehrzweckgutscheinen den betroffenen Familien zur Verfügung zu stellen, um die widmungsgemäße Verwendung des Zuschusses zu gewährleisten.
- 4) Die Gutscheine sind nicht gesondert zu beantragen, bei einer gültigen SozialCard werden die Gutscheine den Familien automatisch zugeschickt.
- 5) Die SozialCardinhaberInnen werden vom Fachbereich Finanzen und Budget rechtzeitig über die genaue Vorgangsweise in einem ausführlichen Informationsschreiben aufgeklärt.
- 6) Minderjährige Kinder, die aufgrund ihrer körperlichen oder geistigen Beeinträchtigung eine SozialCard erhalten haben, sind nicht Zielgruppe des Kleinkinderzuschusses, sofern die Erziehungsberechtigten nicht aufgrund ihres geringen Einkommens einen Anspruch auf eine SozialCard geltend machen können.

Für die Bürgermeisterin:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

RICHTLINIE

GZ.: A8/4-005424/2009/0141

Richtlinie der Stadt Graz betreffend Nutzungsentgelte für Veranstaltungen in städtischen Park- und Grünanlagen, Indexanpassung 2022

Richtlinie auf Grund des Beschlusses des Stadtsenates vom 17.02.2017, mit der die Nutzungsentgelte für Veranstaltungen in städtischen Park – und Grünanlagen festgelegt werden.

Auf Grund des § 1 Abs. 4 erster Satz der Geschäftsordnung für den Stadtsenat, Anhang A Punkt 2 wurde beschlossen:

- (1) Öffentliche Veranstaltungen in städtischen Park- und Grünanlagen sind je nach Umfang nach dem Steiermärkischen Veranstaltungsgesetz 2012 melde-, anzeige- oder bewilligungspflichtig.
- (2) Außerdem benötigen die Veranstalter noch die zivilrechtliche Zustimmung des Grundeigentümers.
- (3) Für Parkanlagen im Privatbesitz der Stadt Graz erteilt die privatrechtliche Genehmigung die A 8/4 – Abteilung für Immobilien.
- (4) Ab dem Jahr 2017 wird auch für diese Veranstaltungen ein Nutzungsentgelt vorgeschrieben. Die Höhe des Entgelts erfolgt analog zur Entgeltregelung für die Benutzung öffentlichen Gutes (Gemeinderatsbeschluss A 10/1 vom 12.12.1988), Pkt. 4.10 Veranstaltungen.

4.10. Veranstaltungen	Euro
mit festen Standplätzen	
pro 100 m ² und Tag	3,28
ohne feste Standplätze	
(wie z.B. Läufe, Umzüge u.dgl.)	
pro lfm und Tag	0,07
Maximalentgelt insgesamt	
pro Tag	675,50
pro Veranstaltung	6.555,00
Mindestentgelt	40,53

- (5) Das Nutzungsentgelt errechnet sich aus der beanspruchten Fläche. Für kleinere Veranstaltungen ein Benützungsentgelt von mindestens **Euro 40,53/Tag**, für Großveranstaltungen gelangen maximal **Euro 675,50/Tag** zur Vorschreibung.

(6) Für Auf- und Abbautage werden 50 % des Gebrauchsentgeltes verrechnet.

(7) Für Veranstaltungen in den Räumlichkeiten der Uhrturmkasematte, Stallbastei und Kanonenbastei werden Euro 550,00/Tag verrechnet.

(8) Hinweis: Die Anpassung an den Verbraucherpreisindex beruht auf der analogen Anwendung der Entgeltregelung für die Benutzung öffentlichen Gutes.

Anhang:

Entgelte in der Fassung der VPI-Indexanpassung 2022

(Tarife lt. Indexanpassung 2022 ab 01.01.2022)

Nutzungsorte	Fläche m²	Nutzungsentgelt pro Tag in Euro
Augarten gesamt	Maximalbetrag	675,50
Augarten Zone A	10.000	338,00
Augarten Zone B	6.900	233,22
Augarten Zone C	3.700	125,06
Stadtpark Verkehrserziehungsgarten	3.400	229,84
Stadtpark Burgring	3.300	223,08
Stadtpark Pavillon inkl. der befestigten Fläche	400	40,53
Volksgarten gesamt	Maximalbetrag	675,50
Volksgarten Platz der Begegnung	2.400	81,12
Volksgarten Arena	Mindestbetrag	40,53
Volksgarten Skateranlage	Mindestbetrag	40,53
Volksgarten Stupa	Mindestbetrag	40,53
Rösselmühlpark	2.400	81,12
Auwiesen	6.200	209,56
div. Parkanlagen (je nach Flächennutzung)	Mindestbetrag	40,53
Bezirkssportplätze für Sportveranstaltungen	Mindestbetrag	40,53
Uhrturmkasematte	Entgelt gem. (7)	550,00

Für die Bürgermeisterin:
Die Abteilungsleiterin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

VERLAUTBARUNG

GZ.: A2/4-039397/2022/0001

Stadtwahlbehörde Graz

Herr Mag. Klaus Frölich legte sein Gemeinderatsmandat mit Wirkung 17. Jänner 2022 zurück.

§ 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012

Gemäß § 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012, LGBI. Nr. 86/2012 in der Fassung LGBI. Nr. 135/2016, wird unter Berücksichtigung der vorliegenden Verzichtserklärungen Herr Markus **Huber**, Referent, geb. 1989, 8051 Graz vom Gemeinderatswahlvorschlag „Liste Siegfried Nagl – die Grazer Volkspartei“ auf dieses freigewordene Mandat berufen.

Für die Bürgermeisterin:
Die Abteilungsleiterin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

VERLAUTBARUNG

GZ.: A2/4– 039332/2022/0001

Stadtwahlbehörde Graz

Herr Mag. Peter Schröttner legt sein Bezirksratsmandat im 8. Grazer Stadtbezirk St. Peter per 5. Jänner 2022 zurück.

§ 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012

Gemäß § 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012, LGBl. Nr. 86/2012 in der Fassung LGBl. Nr. 135/2016 wird unter Berücksichtigung der Verzichtserklärungen der Nächstgereihten Herr Dr. Walther **Nauta**, geb. 1971, Gemeindebediensteter, 8042 Graz, vom Bezirksratswahlvorschlag „Liste Siegfried Nagl – die Grazer Volkspartei“ auf dieses Mandat im 8. Grazer Stadtbezirk St. Peter berufen.

Für die Bürgermeisterin:
Die Abteilungsleiterin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

VERLAUTBARUNG

GZ.: A2/4– 043391/2022/0001

Stadtwahlbehörde Graz

Herr Stefan Haberler legt sein Bezirksratsmandat im 11. Grazer Stadtbezirk Mariatrost per 25. Jänner 2022 zurück.

§ 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012

Gemäß § 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012, LGBI. Nr. 86/2012 in der Fassung LGBI. Nr. 135/2016 wird die Nächstgereichte Frau Kludia **Sonnleitner**, geb. 1970, Sekretärin, 8044 Graz, vom Bezirksratswahlvorschlag „Liste Siegfried Nagl - die Grazer Volkspartei“ auf dieses Mandat im 11. Grazer Stadtbezirk Mariatrost berufen.

Für die Bürgermeisterin:
Die Abteilungsleiterin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

VERLAUTBARUNG

GZ.: A2/4– 043103/2022/0001

Stadtwahlbehörde Graz

Frau Jana Kulja legt ihr Bezirksratsmandat im 11. Grazer Stadtbezirk Mariatrost per 24. Jänner 2022 zurück.

§ 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012

Gemäß § 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012, LGBl. Nr. 86/2012 in der Fassung LGBl. Nr. 135/2016 wird der Nächstgereichte Herr Andreas **Urdl**, geb. 1967, Künstler, 8044 Graz, vom Bezirksratswahlvorschlag „Liste Kommunistische Partei Österreichs - Elke Kahr“ auf dieses Mandat im 11. Grazer Stadtbezirk Mariatrost berufen.

Für die Bürgermeisterin:
Die Abteilungsleiterin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

Gemeinderatssitzung vom 17. Juni 2021

www.graz.at/cms/beitrag/10371680/7768145/Gemeinderatssitzung_vom_Juni.html

Details

- zur **Fragestunde**,
- der **Tagesordnung**,
- der **Dringlichkeitsanträge, Anfragen und Anträge** sowie
- zum **Wortprotokoll**

aus der oben angeführten Gemeinderatssitzung entnehmen Sie bitte der Homepage der Stadt Graz (*siehe Link Überschrift*).

Gemeinderatssitzung vom 8. Juli 2021

www.graz.at/cms/beitrag/10372629/7768145/Gemeinderatssitzung_vom_Juli.html

Details

- zur **Fragestunde**,
- der **Tagesordnung**,
- der **Dringlichkeitsanträge, Anfragen und Anträge** sowie
- zum **Wortprotokoll**

aus der oben angeführten Gemeinderatssitzung entnehmen Sie bitte der Homepage der Stadt Graz (*siehe Link Überschrift*).

Nachruf Annemarie Zdarsky,

Zweite Präsidentin des Landtages Steiermark

aus dem Wortprotokoll der Gemeinderatssitzung vom 8. Juli 2021

www.graz.at/cms/dokumente/10372629_7768145/5468ee0e/210708_nachruf.pdf



IMPRESSUM

AMTSBLATT DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ

Medieninhaber und Herausgeber: Magistrat Graz – Präsidualabteilung

DVR 0051853

Verantwortlich im Sinne des Mediengesetzes: Mag.^a Verena Ennemoser, Rathaus 2. Stock, Tür 217.

Redaktion: Wolfgang Polz, Rathaus, 3. Stock, Tür 323, Telefon 0316/872-2316,
E-Mail: wolfgang.polz@stadt.graz.at

Ausdrucke des Amtsblattes sind gegen Kostenersatz in der Präsidualkanzlei,
Rathaus, 2. Stock, Tür 224, Telefon 0316/872-2302, erhältlich.

Erscheint jeweils am zweiten Mittwoch nach den Gemeinderatssitzungen bzw. nach Bedarf.

